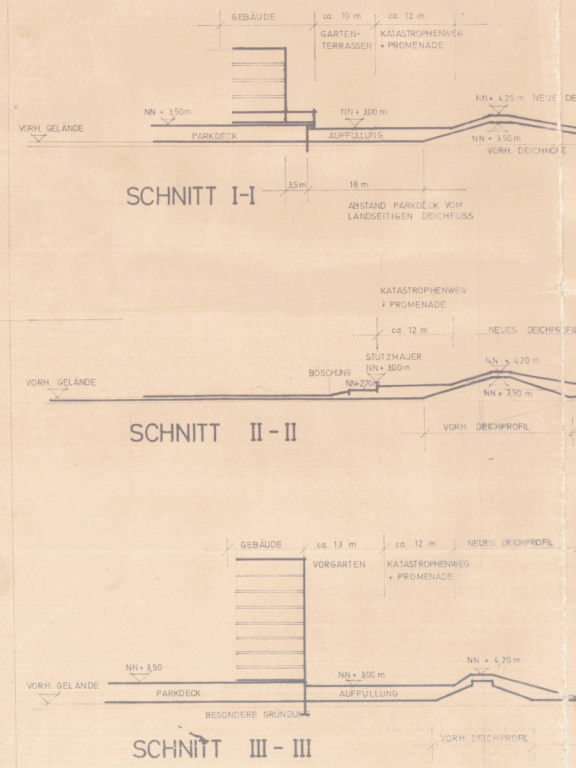
SATZUNG DER GEMEINDE DAHME ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12

TEIL A: PLANZEICHNUNG

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL./SCHL.-H. S. 198), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DAHME VOM ~~15. DEZ. 1970~~ 7. 2. 1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 – SÜDSTRAND UND DAHMER AUE/ORTSKERN – BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

SCHNITTE M. 1:500





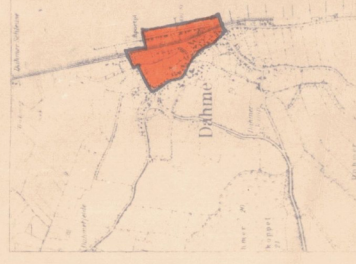
ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG
NEUSTADT IN HOLST.- AM BINNENWASSER 18 - TEL. 04561 9009

GEMEINDE DAHME

BEBAUUNGSPLAN 12

11. JUNI 1972

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

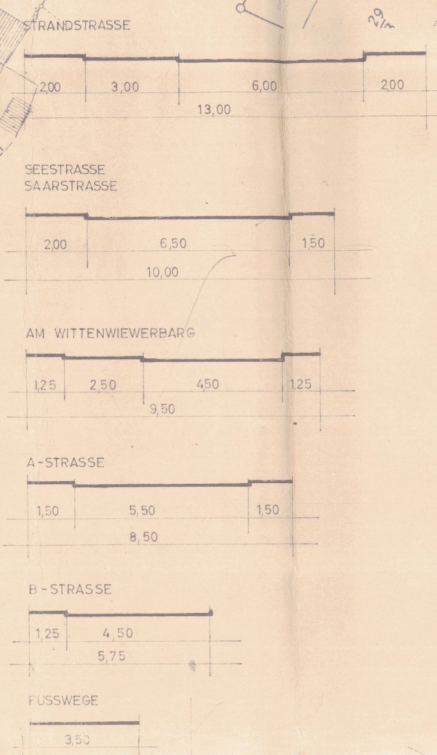


DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER ~~STADT~~ / GEMEINDE DAHME DURCH DIE ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES PLANUNGSENTWURFS
NEUSTADT IN HOLSTEIN, DEN 1. DEZ. 1970

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG
2430 NEUSTADT IN HOLSTEIN
Am Binnenwasser 18 - Tel. 04561 9009
(STEMPEL) (UNTERSCHRIFTEN)

STRASSENPROFILE M. 1:100



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBAUG (§)	BAUNVO (§)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
REINE WOHNGEBIETE	WR	9(1)1a	3
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA	9(1)1a	4
SONDERGEBIETE	SO	9(1)1a	11
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	III	9(1)1a	16(2)3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,4	9(1)1a	16(2)2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,7	9(1)1a	16(2)1
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN			
OFFENE BAUWEISE	o	9(1)1b	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g	9(1)1b	
BAUGRENZE		9(1)1b	
GESCHLOSSENE BAUWEISE BIS 1 GESCHOSS GESCHLOSSENE BAUWEISE BIS 2 GESCHOSSE	g-I g-II		
GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN		9(2)	
FLACHDACH	FD		
SATTELDACH DACHNEIGUNG	SD 25°-48°		
VERKEHRSFLÄCHEN			
DURCHFAHRT			
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P	9(1)3	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE, SICHTDREIECKE, BEPFLANZUNGSHÖHE BIS 60CM		9(1)2	
GRÜNFLÄCHEN		9(1)8	
BÄUME ZUPFLANZEN		9(1)15+16	
SPIELPLATZ			
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF KIRCHE		9(1)1f	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN HOCHWASSER ERFORDERLICH SIND		9(3)	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN		9(1)1e+12	
STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	ST GST		
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN	HOTEL	9(1)1h	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			16(5)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		9(5)	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN		9(1)14	
WASSERFLÄCHEN		5(2)6	
II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN			
STRASSENNAMEN	STRASSE -A-		
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	17/7		
HÖHENLINIEN			
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN			
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
DEICHBÖSCHUNG			
UMGRENZUNG DES BEREICHES, DER VON DER GENEHMIGUNG AUSZUSCHLIESSEN IST.			

GEÄNDERT LAUT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTR. V. 15.11.73

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH §11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 10.10.1973 AZ.: IV 816-813/04-55.10(12) ERTEILT.
Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 21.5.1974 Az. IV 816-813/04-55.10(12) bestätigt.
Dahme, DEN 4. Juni 1974
~~STADT~~ / GEMEINDE Dahme

DER BÜRGERMEISTER

TEIL B: TEXT

NACH §1(5) UND §3(3) BAUNVO WERDEN KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ZUGELASSEN.

NACH §1(5) UND §4(3) BAUNVO WERDEN BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

NACH §14(1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN BIS AUF ZWISCHENMAUERN, PERGOLEN UND EINFRIEDIGUNGEN BIS 0,60 M HÖHE, SOWIE ANLAGEN ZUR MÜLLBESEITIGUNG AUSGESCHLOSSEN.

NACH §17(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL EINE AUSNAHME VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, UM EIN VOLLGESCHOSS, ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GRZ UND DIE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

NACH §23(5) BAUNVO SIND GARAGEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O. NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.

GEÄNDERT LAUT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTR. V. 15.11.73 → AM WITTENWIEWERBARG SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

DIE O.K. DECKE-GARAGENGESCHOSS MUSS AUF + NN 3,50M LIEGEN.

DIE O.K. DES E.G.F. ALLER AUFENTHALTSRÄUME MUSS AUF NN + 3,50M LIEGEN.

IM SO-GEBIET IST NACH §21a (1) BAUNVO FÜR JEDES GEBÄUDE 1 GARAGENGESCHOSS ZULÄSSIG.

NACH §9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

GEÄNDERT LAUT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRE V. 15.11.73 → DACHFORMEN UND -NEIGUNGEN SIND DER PLANZEICHNUNG ZU ENTNEHMEN.

~~FÜR DEN BEREICH DES HOCHWASSERGEFÄHRDETEN GEBIETES KANN DAS KREISBAUORDNUNGSAMT IM RAHMEN DER ZU ERTEILENDEN BAUGENEHMIGUNGEN KÜNFTIG DIE HERSTELLUNG AUSREICHENDER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN DIE AUSWIRKUNGEN DES HOCHWASSERS FORDERN.~~

~~FÜR DIE GRUNDSTÜCKE ECKE STRANDSTR.-SEESTR. STELLT DIE GEMEINDE IN EINER ENTFERNUNG VON CA. 300M AUSSERHALB DES B-PLANBEREICHES GEMEINSTELLPLÄTZE ZUR VERFÜGUNG UM DEN KURBEREICH NICHT NOCH MEHR MIT STELLPLÄTZEN ZU BELASTEN.~~

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-/~~STADT~~VERTRETUNG VOM 8. 6. 1967

DAHME, 16. JUNI 1972
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30. 10. 1970 BIS 7. 12. 1970 NACH VORHERIGER AM 29. 10. 1970 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Erneut ausgelegen vom 4.1.73 bis 5.2.73 nach vorheriger Bekanntmachung vom Okt. 1972

DAHME, 16. JUNI 1972
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. SEP. 1971 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

OLDENBURG, 26. MAI 1972
ORT DATUM KATASTERAMT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDE-/~~STADT~~VERTRETUNG VOM ~~15. 12. 1970~~ 7. 2. 1973 GEBILLIGT.

DAHME, 16. JUNI 1972
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 27.06.74 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN SEITDEM ÖFFENTLICH AUS.

Dahme, 28.06.74
ORT DATUM BÜRGERMEISTER